

05.11.92

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 16 der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Empfehlung der Ausschüsse in Drucksache 731/92, Abschnitt B Ziffer 3 - Zum Vorblatt, Abschnitt A. Zielsetzung - wird wie folgt ergänzt:

1. Die Zahl "16" wird durch die Zahl "17" ersetzt.
2. Nach dem Wort "Berlin-Tegel" ist das Wort "Berlin-Tempelhof" einzufügen.

Begründung:

Der Flughafen Tempelhof ist ein Verkehrsflughafen, der an den Fluglinienverkehr angeschlossen ist und daher gem. § 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen ist. Die politische Zielsetzung, diesen Flughafen so bald wie möglich zu schließen, kann daran nichts ändern, da noch kein konkreter Termin dafür in Erwägung gezogen werden kann.

Ausgeliefert am 05. NOV. 1992